

actuelle sur le point dont il s'agit, ni que son texte ait eu le sens qu'il indique ; que, d'autre part, ce n'est pas la loi de 1903, mais la loi en vigueur en 1908, date de la décision attaquée, qui faisait seule règle, et dont la Chambre des Tutelles avait à tenir compte. En outre la loi néerlandaise dispose (CC art. 385) que la tutelle ne s'ouvre pas, — et par conséquent qu'elle doit prendre fin —, lorsque le mineur se trouve sous puissance paternelle. C'est ce qui résulte à la fois de la circulaire adressée par le Conseil fédéral le 5 mars 1907, en vue de l'application de la Convention de la Haye (voir Feuille fédérale de 1907, vol I pag. 712), ainsi que de la lettre du Département fédéral de Justice, figurant au dossier.

7. — Ad c :

Ce moyen, consistant à dire que sieur Spengler père ne serait plus sujet néerlandais, n'a pas plus de valeur. En dehors, en effet, de ce que l'exactitude de cette allégation n'est nullement prouvée en fait, cette assertion serait, en droit, sans importance, attendu qu'aux termes de la Convention de la Haye c'est la nationalité du mineur, et non celle du père et du tuteur, qui est décisive en ce qui a trait à la législation et à la juridiction applicables à la tutelle.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est rejeté comme non fondé.

B. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

77. Entscheidung vom 4. Mai 1909 in Sachen Stegried.

Art. 17 ff. SchKG: Begriff der ansehbaren « Verfügung ». — Zuständigkeit des Bundesgerichts als Oberaufsichtsbehörde nach Art. 15 SchKG. — Art. 2 Abs. 3 SchKG: Kompetenzen der Kantone zur Bestimmung der Organisation des Betreibungsamts.

A. — § 6 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum SchKG bestimmt: „Bei der Verwertung von Liegenschaften hat der Betreibungsbeamte sowohl die Versteigerungsbedingungen als auch den Verteilungsplan unter Mitwirkung des zuständigen Notars festzustellen. Die Verantwortlichkeit für diese Amtshandlung trägt jedoch der Betreibungsbeamte.“ § 7 sodann schreibt vor: „Von den durch den bundesrätlichen Tarif vorgeschriebenen Gebühren für Festsetzung der Versteigerungsbedingungen und des Verteilungsplanes bezieht der Notar zu Handen der Staatskassa einen durch die obergerichtliche Verordnung zu bestimmenden Anteil.“

Am 29. August 1908 beschloß das Bezirksgericht Horgen als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, gestützt auf einen Bericht einer Visitationskommission des Gerichts, die ihm unterstellten Betreibungsbeamten zur bessern Beobachtung des § 6 cit. zu verhalten mit der Androhung, die fehlbaren Beamten in Zukunft zu ahnden. Am 30. Januar 1909 erklärte

es, gestützt auf eine weitere Inspektion, im besondern gegenüber dem Petenten Siegfried, dem Betreibungsbeamten von Thalwil: die in § 6 cit. vorgeschriebene Mitwirkung des zuständigen Notars bei der Aufstellung von Steigerungsbedingungen und des Verteilungsplanes im Grundpfandverwertungsverfahren werde durch ihn (Siegfried) trotz der Bemerkung im letzten Visitationssbericht nicht nachgesucht. Die Aufsichtsbehörde bestehe darauf, daß der Bestimmung schon im Interesse einheitlicher Praxis im Bezirke nachgelebt werde.

B. — Der Petent Siegfried gelangte darauf an das zürcherische Obergericht als kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs mit dem Begehren, die im Visitationssberichte des Bezirksgerichts Horgen enthaltene Rüge und die Anweisung, den § 6 des Einführungsgesetzes zum SchKG zu befolgen, seien aufzuheben. Das Obergericht beschloß am 20. März 1909: Auf die Anträge des Betreibungsbeamten von Thalwil werde nicht eingetreten. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß es sich um eine gesetzliche Vorschrift handle, von deren Beachtung das Gericht den Beamten zu dispensieren keine Befugnis habe, im übrigen eine Rüge nicht vorliege.

C. — Mit seiner nunmehrigen Eingabe stellt der Petent Siegfried vor Bundesgericht die Anträge: 1. Es sei die Anweisung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde von Horgen, gemäß § 6 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum SchKG die Steigerungsbedingungen und den Verteilungsplan bei Liegenschaftsverwertungen unter Mitwirkung des zuständigen Notars aufzustellen, aufzuheben. 2. Es sei § 7 des Einführungsgesetzes als nicht anwendbar zu erklären. Der Petent sichts die genannten Bestimmungen des nähern als bundesrechtswidrig an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nimmt man an, der Petent habe mit seiner an das Bundesgericht gerichteten Eingabe im Sinne des Art. 19 SchKG in einem hängigen Beschwerdeverfahren Rekurs ergreifen wollen, so kann auf diesen nicht eingetreten werden. Denn abgesehen davon, daß sich seine Begehren gegen die Maßnahmen der untern und nicht gegen den Nichtintretensbeschluß der obern kantonalen

Aufsichtsbehörde wenden, ist zu sagen, daß sie gegen keine im Beschwerdeverfahren anfechtbare „Verfügung“ nach Art. 17 SchKG gerichtet sind. Eine solche liegt nicht in einer allgemeinen Instruktion vorliegender Art, womit eine Aufsichtsbehörde den ihr unterstellten Betreibungsämtern bestimmte Verhaltensmaßregeln für die zukünftige Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten erteilt. Vielmehr kann von einer „Verfügung“ erst dann die Rede sein, wenn der betreffende Beamte in die Lage kommt, in einem konkreten Falle zu der erteilten allgemeinen Weisung Stellung zu nehmen und nun die Aufsichtsbehörde hinsichtlich seines Vorgehens gerade in diesem Falle eine Maßnahme trifft. Inwieweit dann bei ihm das für das Beschwerderecht erforderliche persönliche Interesse gegeben sei, um diese Maßnahme als Beschwerdeführer anzufechten, braucht hier weder im allgemeinen, noch im besondern für die im Streite liegende Anwendung der §§ 6 und 7 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum SchKG erörtert zu werden.

2. — Auf die Eingabe des Petenten kann das Bundesgericht aber auch dann nicht eintreten, wenn man annimmt, der Petent wolle damit dem Bundesgericht zur Kenntnis bringen, daß das SchKG infolge des Erlasses und der Vollziehung der genannten Einführungsbestimmungen durch die zürcherischen Behörden nicht im Sinne von Art. 15 SchKG gleichmäßig angewendet werde, und wenn so der Rekurrent das Bundesgericht als Oberaufsichtsbehörde nach Art. 15 zum Einschreiten veranlassen wollte. Diese Bestimmungen des kantonalen Gesetzesrechtes, weil bundesrechtswidrig, als unanwendbar zu erklären oder sie aufzuheben, worauf die Eingabe abzielt, wäre die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts nicht zuständig. Für das Bundesgericht könnte es sich auch als Oberaufsichtsbehörde nach Art. 15 stets höchstens darum handeln, ihnen in konkreten Fällen die Anwendbarkeit zu versagen.

3. — Übrigens mag bemerkt werden, daß die §§ 6 und 7 des zürcherischen Einführungsgesetzes nichts bundesrechtswidriges enthalten und daß also die Eingabe des Petenten, welche der beiden Bedeutungen man ihr auch beilegt, auch sachlich als unbegründet abgewiesen werden müßte. Denn bei der streitigen Frage, ob bei der Aufstellung der Steigerungsbedingungen und des Verteilungs-

planes neben dem Betreibungsbeamten noch ein Notar mitzuwirken habe, handelt es sich um die Organisation des Betreibungsamtes, also um ein Gebiet, dessen rechtliche Regelung das SchRG zu einem großen Teil und — wie aus seinen Art. 1 und 2 und speziell Art. 2 Abs. 3 erhellt — gerade hinsichtlich der genannten Frage den Kantonen überlassen hat. So haben denn auch mehrere von ihnen eine solche Mitwirkung anderer Beamten bei einzelnen Funktionen des Betreibungsamtes vorgesehen (so Bern, s. Archiv 2 Nr. 129 Erw. 5; Freiburg, s. Archiv 3 Nr. 128 Erw. c; Luzern, Einf.-Ges. § 4). Der angefochtene § 7 endlich schreibt nicht etwa vor, daß höhere Gebühren bezogen werden sollen, als es der eidgenössische Tarif erlaubt. Wem diese Gebühren aber zufallen, ist eine durch das kantonale Recht geregelte Frage.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Auf die Eingabe wird nicht eingetreten.

78. *Entscheid vom 11. Mai 1909 in Sachen Wilczek.*

Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten: Unzuständigkeit des Bundesgerichts zu disziplinarischen Massnahmen. Natur des Anspruches des Gläubigers auf Herausgabe eines einem Dritten ausbezahlten Erlöses und bezügliches Verfahren.

A. — In einer Arrestbetreibung, die der Rekurrent Viktor Wilczek in Zürich, vertreten durch Notar Bloch in Olten, gegen J. J. Just in Augsburg beim Betreibungsamt Olten angehoben hatte, war dieses im Besitz eines verarrestierten und gepfändeten Barbetrags von 1450 Fr. Am 1. März vormittags erschien der Rekurrent auf dem Betreibungsamt und verlangte die Auszahlung dieses Betrages, worauf ihm erklärt wurde, er möge später vorbeikommen, da die Abrechnung noch nicht gemacht sei. Der Rekurrent kam nach 9 Uhr wieder, erhielt aber laut seiner Angabe den Bescheid, man werde ihm den Betrag nur abzüglich einer Kostennote des Notars Bloch auszahlen. Darauf hätte der Rekurrent auf

der Auszahlung des gesamten Betrags bestanden mit der Begründung: Notar Bloch, dessen Kostennote er als überfetzt nicht anerkenne, sei nicht mehr sein Vertreter und eine solche Verrechnung sei unzulässig. Nach der Angabe des Betreibungsbeamten hätte dieser die Auszahlung deshalb verweigert, weil Bloch alle Geschäfte in der Sache bisher besorgt und sein Mandat nicht zurückgezogen habe und weil der Beamte den Rekurrenten nicht gefamnt und die Auszahlung an einen Unberechtigten habe vermeiden wollen. Der Rekurrent schrieb dann am gleichen Tage durch Chargebrief dem Betreibungsamt: Er werde gegen die Weigerung, den arrestierten Betrag auszuführen, bevor er die Rechnung des Notar Bloch beglichen habe, Beschwerde führen; er wiederhole die mündlich gemachte Erklärung, daß Notar Bloch nicht mehr sein Vertreter sei und protestiere in aller Form gegen die Auszahlung des Betrags an diesen, für deren Folgen er den Beamten verantwortlich mache. Trotzdem zahlte der Beamte das Geld dem Notar Bloch aus und zwar, wie der Rekurrent angegeben hat und vom Beamten nicht bestritten worden ist, nach Empfang des genannten Briefes. Am 2. März stellte Bloch dem Rekurrenten Rechnung, indem er von den erhaltenen 1450 Fr. die Beträge zweier Kostennoten von zusammen 540 Fr. 5 Cts. abzog. Den verbleibenden Saldo zu Gunsten des Rekurrenten von 909 Fr. 95 Cts. ließ er diesem durch Postcheck zukommen.

B. — Der Rekurrent reichte nunmehr Beschwerde ein mit dem Begehren: Die Aufsichtsbehörde möge dem Betreibungsbeamten von Diten-Gösgen eine Rüge erteilen und ihn anweisen, dem Beschwerdeführer den von Notar Bloch willkürlich gekürzten Betrag von 540 Fr. 5 Cts. sofort zu ersetzen. Zur Begründung wurde in rechtlicher Beziehung geltend gemacht, daß das Vorgehen des Betreibungsbeamten eine Rechtsverweigerung darstelle.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte am 3. April 1909: 1. Das Begehren, dem Betreibungsbeamten eine Rüge zu erteilen, sei als unbegründet abgewiesen. 2. Im übrigen werde auf die Beschwerde nicht eingetreten. In ersterer Beziehung stellt die Begründung darauf ab, daß der Beschwerdeführer sich auf dem Betreibungsamt nicht genügend legitimiert habe und der Betreibungsbeamte daher die verlangte Summe nicht habe auszuzahlen brauchen,